

§ 23 W-MVG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

W-MVG - Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.01.2026

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

In Kraft seit 20.02.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at